

Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebietes „Rosenplatz“

Der Stadtrat hat am 25. September 2018 aufgrund

des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21)

sowie des § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634

folgende Sanierungssatzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebiets

- (1) Im nachfolgend näher beschriebenen, etwa 2,77 Hektar umfassenden Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden.

Das Gebiet wird daher als städtebauliches Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.

- (2) Das städtebauliche Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung „Rosenplatz“.

§ 2

Abgrenzung

- (1) Das Sanierungsgebiet „Rosenplatz“ umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb des im Lageplan (Maßstab 1 : 1.000) der Stadt Landau in der Pfalz abgegrenzten räumlichen Geltungsbereiches.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage).

- (2) Das städtebauliche Sanierungsgebiet „Rosenplatz“ besteht aus folgenden Flurstücken der Gemarkung Landau,
Flurst.-Nrn.: 5053, 5054, 5055/03 5069, 5069/02, 5069/03, 5069/04, 5069/05, 5069/06, 5069/07, 5070, 5072, 5073, 5074, 5075, 5076, 5077, 5078, 5079, 5080/02 5081/01, 5082, 5083/02, 5085/02, 5090/02 und
Teilflächen der Flurst.- Nrn.: 5071/02, 5080/17, 5080/20

- (3) Werden innerhalb des städtebaulichen Sanierungsgebiets „Rosenplatz“ durch die Zusammenlegung oder die Teilung von Grundstücken bestehende Flurstücke aufgelöst oder neue Flurstücke gebildet, sind auf diese Flurstücke insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden. Im Fall einer Grundstücksneubildung ist der Sanierungsvermerk (§ 143 Abs. 2 Satz 2 BauGB) durch das Grundbuchamt auf den neu entstandenen Grundstücken zu übernehmen.

§ 3

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 4 Genehmigungspflichten

Für das Sanierungsgebiet „Rosenplatz“ besteht die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB.

§ 5 Sanierungsfrist

Für die Durchführung der Sanierung im Gebiet „Rosenplatz“ wird gem. § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB eine Frist von 15 Jahren festgelegt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Landau in der Pfalz,
Die Stadtverwaltung

Thomas Hirsch
Oberbürgermeister